



Aktenzeichen: GR 8/2013 (34)

Kundmachung

In der Gemeinderatssitzung am 29.01.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachstehenden Personen folgende Photovoltaikförderung zu gewähren:

Name	Adresse	kW	Förderung
Maurer Christian	Angerweg 20	5	€ 400,--
Spielmann Hannes	Lehnrain 14	10	€ 400,--
Kranebitter Benedikt	Fiecht 68	80	€ 400,--

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus, 30 % der geplanten Gesamtkosten für die Generalsanierung des Pfarrwidums Barwies max. jedoch € 60.000,-- zu übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja- und 4 Nein-Stimmen den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 mit einer Einnahmen- und Ausgabensumme von € 7.621.600,00 im ordentlichen Haushalt und einer Einnahmen- und Ausgabensumme von € 350.000,-- im außerordentlichen Haushalt.

Zugleich wurde der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2018 mit folgenden Einnahmen- und Ausgabensummen mit 11 Ja- und 4 Nein-Stimmen beschlossen:

Ordentlichen Haushalt:

Jahr 2015	€ 7.154.900,--
Jahr 2016	€ 6.877.200,--
Jahr 2017	€ 6.864.500,--
Jahr 2018	€ 7.464.500,--

Außerordentlicher Haushalt:

Jahr 2015-2018	€ 0,--
----------------	--------

Der Gemeinderat beschließt weiters einstimmig, dass der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge ab dem Betrag von € 10.000,-- je Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu erläutern ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachfolgende Vergaberichtlinien für die Bauplätze in Weidach:

- 1) Einbringungsdatum des Baugrundansuchens und Eigenbedarf
- 2) mind. 10 Jahre ununterbrochener Hauptwohnsitz in Mieming
- 3) Verkaufspreis von € 120,--/m²
- 4) Einhaltung des nachfolgenden Zeitrahmens:
 - Einreichung des Bauansuchens spätestens 1 Jahr nach durchgeführter Grundbucheintragung
 - spätestens 1,5 Jahre nach der Grundbucheintragung muss der Baubeginn erfolgen
 - spätestens 4 Jahre nach Baubeginn muss das Objekt fertiggestellt und bezogen sein

Der Gemeinderat nimmt den Teilungsplan vom 12.12.2013 des Vermessungsbüros GeoSystem, Telfs, GZ: 6344/13, zur Kenntnis und spricht sich einstimmig dafür aus, die benötigten Teilflächen für die durchgeführte Dorferneuerung Obermieming wie folgt abzulösen:

- Ritter Helga: 24 m² Bauland zu einem Preis von € 100,--/m²
- Rappold Otto: 2 m² Freiland zu einem Preis von € 25,--/m²

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen, die in der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2005 bzw. 28.02.2008 (Änderung) beschlossene Verordnung über die Art und Gestaltung von Einfriedungen aufzuheben.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus, die GemNova DienstleistungsGmbH, Innsbruck, mit der Ausschreibung „Sanierung, Um- und Zubau Volksschule Untermieming und Barwies und Hauptschule Obermieming“ zu beauftragen.

Gemeindegewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt Mieming schriftlich Aufsichtsbeschwerden erheben.

Der Bürgermeister:
Dr. Franz Dengg



Mieming, 30.01.2014
Angeschlagen am: 30.01.2014
Abgenommen am:

Kundmachung

über die Auflegung eines Bebauungsplanes

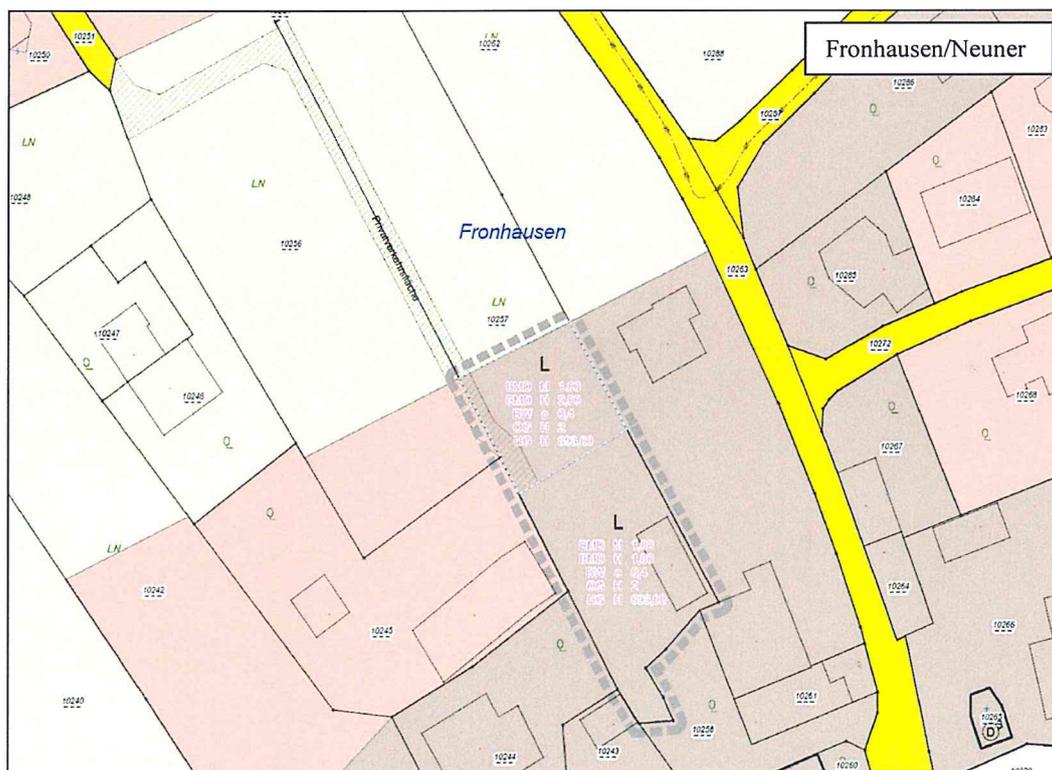
Der Gemeinderat der Gemeinde Mieming hat in seiner Sitzung vom 29.01.2014 gem. § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig die Auflage des

ENTWURFES

über die Erlassung eines Bebauungsplanes

beschlossen.

Der Planungsbereich umfasst das Gst. Nr. 10257 zum Teil, KG Mieming.



Der Entwurf liegt in der Zeit vom 31.01.2014 bis einschließlich 28.02.2014 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Mieming zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gem. § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes mit vorstehenden Stimmen beschlossen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Mieming ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Mieming eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

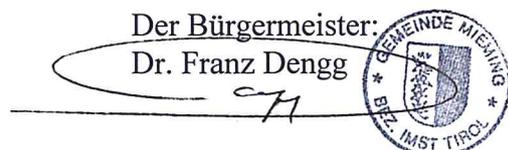
Mieming, 30.01.2014

Angeschlagen am: 30.01.2014

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Dr. Franz Dengg



Kundmachung

über die Auflegung eines Bebauungsplanes

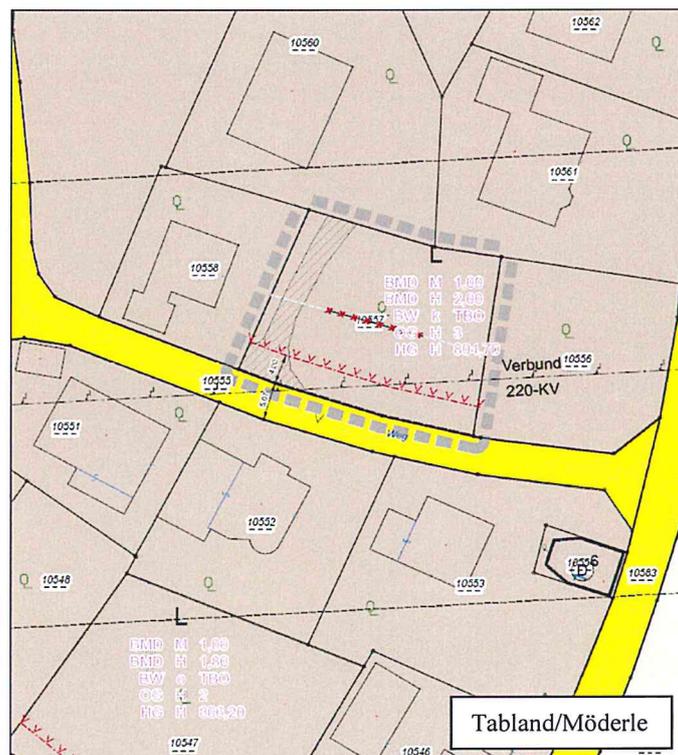
Der Gemeinderat der Gemeinde Mieming hat in seiner Sitzung vom 29.01.2014 gem. § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig die Auflage des

ENTWURFES

über die Erlassung eines Bebauungsplanes

beschlossen.

Der Planungsbereich umfasst das Gst. Nr. 10557 zur Gänze, KG Mieming.



Der Entwurf liegt in der Zeit vom 31.01.2014 bis einschließlich 28.02.2014 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Mieming zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gem. § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes mit vorstehenden Stimmen beschlossen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Mieming ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Mieming eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

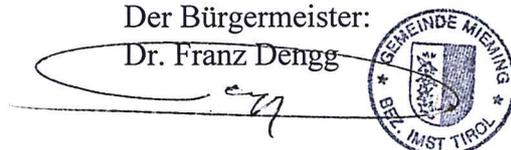
Mieming, 30.01.2014

Angeschlagen am: 30.01.2014

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Dr. Franz Dengg



Kundmachung

über die Auflegung eines Bebauungsplanes

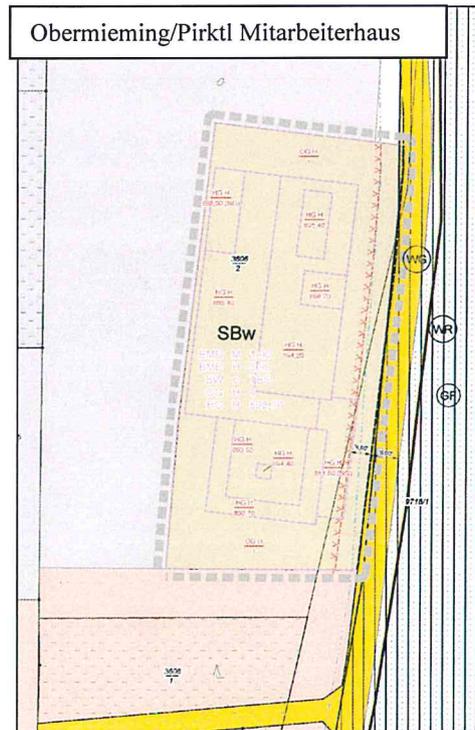
Der Gemeinderat der Gemeinde Mieming hat in seiner Sitzung vom 29.01.2014 gem. § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, mit 11 Ja- und 4 Nein-Stimmen die Auflage des

ENTWURFES

über die Erlassung eines Bebauungsplanes

beschlossen.

Der Planungsbereich umfasst das Gst. Nr. 3606/2 zum Teil, KG Mieming.



Der Entwurf liegt in der Zeit vom 31.01.2014 bis einschließlich 28.02.2014 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Mieming zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gem. § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes mit vorstehenden Stimmen beschlossen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Mieming ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Mieming eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Mieming, 30.01.2014

Angeschlagen am: 30.01.2014

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:
Dr. Franz Dengg

